



// Rücklieferungen mit Ökotransfer

RES

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Reglemente der SAK sowie analog die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten mit Anspruch auf die Mehrkostenfinanzierung oder bei Eigenerzeugungsanlagen bis 10kVA anwendbar. Es erfolgt ein Transfer des ökologischen Mehrwertes.

Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit zeitkoinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs.

Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der SAK ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der SAK festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der SAK aufgenommen. In besonderen Fällen – z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten – wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung. Bei mehreren Mess- und Übergabestellen werden die Rücklieferungen zeitgleich ermittelt, d.h. die Differenz von Eigenerzeugung und Eigenbedarf zeitkoinzident aufsummiert.

Messeinrichtung

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet.

Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung für Rücklieferung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normlast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normlast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit.

Weiter wird folgendermassen zwischen Sommer- und Winterhalbjahr unterschieden:

- Winter : Januar bis März; Oktober bis Dezember.
- Sommer : April bis September.

Leistung

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der SAK erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

Die SAK stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemenetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen geliefert. Ausserdem ist die SAK für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normlast (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhalten- de Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % der rückgelieferten Menge ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige



Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

Wirkarbeitspreise für die Netzebene 5 (Mittelspannung)

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Winter T1	[Wi T1]	27.50
Wirkarbeit Winter T2	[Wi T2]	12.00
Wirkarbeit Sommer T1	[So T1]	18.50
Wirkarbeit Sommer T2	[So T2]	9.10

Wirkarbeitspreise für die Netzebene 7 (Niederspannung)

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

		Netto [Rp./kWh]
Einheitspreis (durchgehend)	[ET]	15.00

Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen administrativen Regelungen wie bei den Abgabepreisen der betreffenden Spannungsebene. Der aus der Verrechnung von Leistung und Arbeit resultierende Mittelpreis (Rp./kWh) hat den Grundsätzen gemäss EnG und EnV zu entsprechen.

Handhabung der Herkunftsnachweise

Für die Inanspruchnahme des Produkts RES müssen die eingespeisten Mengen mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der Datenbank HKN der swissgrid ag nachgewiesen sein. Der Produzent hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Anlage in die Datenbank HKN aufgenommen wurde und dass die HKN nach den entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen bewirtschaftet werden. Durch die Inanspruchnahme des Produkts RES, gehen die mit der eingespeisten Menge verbundenen HKN an die SAK über.

Diese Bedingung für die Handhabung der Herkunftsnachweise ist ausschliesslich für Anlagen gültig, welche nicht im Rahmen der Mehrkostenfinanzierung (MKF) vergütet werden. Bei MKF-Anlagen kann eine freiwillige Übertragung der HKN erfolgen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der SAK. Sie können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.